

# **Satzung**

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lykershausen vom 08.12.2005

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), zuletzt geändert durch § 23 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 14.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2003 außer Kraft.

Lykershausen, 08.12.2005

Ortsgemeinde Lykershausen

  
Hans-Josef Kring  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 08.12.2005

### I. Reihengrabstätten

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene  |              |
| a) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr  | keine Gebühr |
| b) vom vollendeten 12. Lebensjahr ab   | 250,00 €     |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                       | 250,00 €     |
| 3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschl. Grabfeldpflege durch Gemeinde | 450,00 €     |

### II. Gemischte Grabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und § 13 a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne | 250,00 € |
|--|----------|

Die Entgelte für die Überlassung einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt.

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für zweistellige Grabstätten  | 475,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen je Jahr für zweistellige Grabstätten (4 %)                      | 19,00 €  |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.                        |          |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtig nach Nr. 1 Buchstabe a) für einstellige Aschenstätten | 475,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für einstellige Aschenstätten (4 %)  | 19,00 €  |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.                        |          |
| 3. Die Überlassung einer Wahlgrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird durch eine Sondervereinbarung festgelegt.   |          |

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistung einschließlich aller notwendigen Nebenkosten entstehen.

Bei Mitgliedern der Nachbarschaft Lykershausen wird das Ausheben und Schließen der Gräber durch Beauftragte der Nachbarschaft vorgenommen. Insoweit werden keine Kosten erhoben.

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung und/oder Benutzung bei Trauerfeiern	
a) einer Leiche	60,00 €
b) einer Urne	60,00 €

Bei Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird das Entgelt durch Sondervereinbarung festgelegt.

**Sondervereinbarung**

Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 08.12.2005 werden folgende Gebühren für Ortsfremde erhoben:

**I. Reihengrabstätten**

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Verstorbene   |              |
| a) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr  | keine Gebühr |
| b) vom vollendeten 12. Lebensjahr ab   | 500,00 €     |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                       | 500,00 €     |
| 3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschl. Grabfeldpflege durch Gemeinde | 900,00 €     |

**II. Gemischte Grabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts in gemischten Grabstätten für die Beisetzung einer Urne | 500,00 € |
|---|----------|

**III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Verstorbene für zweistellige Grabstätten   | 950,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen je Jahr für zweistellige Grabstätten (4 %)                        | 38,00 €  |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.                          |          |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) für einstellige Aschenstätten | 950,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für einstellige Aschenstätten (4 %)  | 38,00 €  |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.                          |          |

**IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistung einschließlich aller notwendigen Nebenkosten entstehen.

**V. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung und/oder Benutzung bei Trauerfeier |          |
| a) einer Leiche  | 120,00 € |
| b) einer Urne  | 120,00 € |

Lykershausen, den 08.12.2005  
Ortsgemeinde Lykershausen

Hans-Josef Kring  
Ortsbürgermeister

**1. Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Lykershausen**

vom 03. NOV. 2014

Der Ortsgemeinderat Lykershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) die folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel I**

Die Anlage der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lykershausen wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

**I. Reihengrabstätten**

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene  |              |
| a) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr  | keine Gebühr |
| b) vom vollendeten 12. Lebensjahr ab   | 250,00 €     |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte / anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1      | 250,00 €     |
| 3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschl. Grabfeldpflege durch Gemeinde | 450,00 €     |

**II. Gemischte Grabstätten**

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und § 13 a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne	250,00 €
--	----------

Die Entgelte für die Überlassung einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt.

**III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für zweistellige Grabstätten | 475,00 € |
|--|----------|

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a)  
bei späteren Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen je Jahr  
für zweistellige Grabstätten (4 %) 19,00 €
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigter nach Nr. 1 Buchstabe a)  
für einstellige Aschenstätten 475,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a)  
bei späteren Beisetzungen je Jahr  
für einstellige Aschenstätten (4 %) 19,00 €
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.
3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenrasengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigter nach Nr. 1 Buchstabe a)  
für zweistellige Aschenstätten 675,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a)  
bei späteren Beisetzungen je Jahr  
für zweistellige Aschenstätten (4 %) 27,00 €
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.
4. Die Überlassung einer Wahlgrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird durch eine Sondervereinbarung festgelegt.

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistung einschließlich aller notwendigen Nebenkosten entstehen.

Bei Mitgliedern der Nachbarschaft Lykershausen wird das Ausheben und Schließen der Gräber durch Beauftragte der Nachbarschaft vorgenommen. Insoweit werden keine Kosten erhoben.

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung und/oder Benutzung bei Trauerfeiern
- a) einer Leiche 60,00 €
- b) einer Urne 60,00 €

Bei Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird das Entgelt durch Sondervereinbarung festgelegt.

## **Sondervereinbarung**

Lt. Gemeinderatsbeschluss werden folgende Gebühren für Ortsfremde erhoben:

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr keine Gebühr
  - b) vom vollendeten 12. Lebensjahr ab 500,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte / anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 500,00 €
3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschl. Grabfeldpflege durch Gemeinde 900,00 €

### **II. Gemischte Grabstätten**

- Verleihung eines Nutzungsrechts in gemischten Grabstätten für die Beisetzung einer Urne 500,00 €

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Verstorbene für zweistellige Grabstätten 950,00 €
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen je Jahr für zweistellige Grabstätten (4 %) 38,00 €
  - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) für einstellige Aschenstätten 950,00 €
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für einstellige Aschenstätten (4 %) 38,00 €
  - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.
3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenrasengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) für zweistellige Aschenstätten 1.350,00 €
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für zweistellige Aschenstätten (4 %) 54,00 €
  - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistung einschließlich aller notwendigen Nebenkosten entstehen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung und/oder Benutzung bei Trauerfeier

- |                 |          |
|-----------------|----------|
| a) einer Leiche | 120,00 € |
| b) einer Urne   | 120,00 € |

### **Artikel II**

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lykershausen vom 08.12.2005 bleiben unberührt.

### **Artikel III**

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Lykershausen, 03.11.2014



  
Hans Josef Kring  
Ortsbürgermeister